



Überprüfung des Preis moratoriums und der gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel

Uberprufung des Preis moratoriums und der gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel
Fur Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden, gelten ein Preis moratorium sowie gesetzliche Herstellerabschlage auf den Arzneimittelpreis. Das Bundesministerium fur Gesundheit ist nach § 130a Absatz 4 SGB V verpflichtet, das Preis moratorium und die gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel jahrluch zu uberprufen. Im Rahmen der Uberprufung der weiteren Erforderlichkeit dieser Manahmen wurden auch die mageblichen Verbande der Kostentrager und der Leistungserbringer sowie die Verbande der pharmazeutischen Industrie um Stellungnahme gebeten. Nach Auswertung der Stellungnahmen und der Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Lage, einschlielich der Auswirkung auf die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), kommt das Bundesministerium fur Gesundheit zu dem Ergebnis, dass das Preis moratorium und die gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel in Hohe von 16 Prozent weiterhin ohne Anderung erforderlich sind. Magebend fur diese Entscheidung sind insbesondere folgende Grunde: Die finanziellen Auswirkungen einer Aufhebung des Preis moratoriums und der Reduzierung der gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel in der GKV: Die dem Bundesministerium fur Gesundheit vorliegenden Daten belegen, dass gerade im Bereich der Fertigarzneimittel ohne Festbetrag weiterhin hohe Umsatzwachse zu verzeichnen sind. Von dem Umsatzwachs der vergangenen Jahre in diesem Bereich wird lediglich ein Teil durch die Erhohung der gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel abgeschopft. Das befristete Preis moratorium und die befristete Erhohung der gesetzlichen Herstellerabschlage fur Arzneimittel wurde als Vorgriff auf das System der Vereinbarung wirtschaftlicher Erstattungsbetrage eingefuhrt. Das vom Gesetzgeber angestrebte Einsparvolumen ist jedoch erst bei vollstandiger Umsetzung zu erwarten und wird bislang nicht erreicht. Die Vertragspartner konnen bereits nach geltendem Recht in ihren Vereinbarungen zu den Erstattungsbetragen eine Ablosung der gesetzlichen Herstellerabschlage vorsehen. Die geringe Zahl der vom Bundesamt fur Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle genehmigten Antrage auf Ausnahmen von den Herstellerabschlagen und vom Preis moratorium belegen, dass die pharmazeutischen Unternehmer hierdurch nicht uberproportional belastet werden. Zudem schatzen die pharmazeutischen Unternehmer ihre eigene Situation im DIHK-Report Gesundheitswirtschaft durchaus positiv ein. Darin zeigt sich, dass die Gesundheitswirtschaft konjunkturunabhangiger ist als andere Wirtschaftsbereiche. Demgegenuber ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise im Euroraum mit erheblichen konjunkturellen Risiken und entsprechenden Auswirkungen fur die Beitragseinnahmen der GKV verbunden. Die Entscheidung des Bundesministeriums fur Gesundheit bedeutet, dass Preiserhohtungen fur Arzneimittel durch die pharmazeutischen Unternehmer weiterhin nicht mit der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung abgerechnet werden konnen. Der gesetzliche Herstellerabschlag von 16 Prozent fur verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Festbetrag und von 6 Prozent fur nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist weiterhin in Abzug zu bringen.
Bundesministerium fur Gesundheit (BMG)
Wilhelmstrae 49
10117 Berlin
Telefon: +49 (1888) 441-0
Telefax: +49 (1888) 441-1830
Mail: info@bmg.bund.de
URL: <http://www.bmg.bund.de>

Pressekontakt

Bundesministerium fur Gesundheit (BMG)

10117 Berlin

bmg.bund.de
info@bmg.bund.de

Firmenkontakt

Bundesministerium fur Gesundheit (BMG)

10117 Berlin

bmg.bund.de
info@bmg.bund.de

Weitere Informationen finden sich auf unserer Homepage